



Schulbegleiter/-innen als Partner
der Kinder, Eltern und Lehrkräfte.

Bedingungen und Handlungsspielräume

Anke Schwedhelm-Keck
Dipl. Sozialpädagogin,
Geschäftsführerin der KJH Kompass GbR

kompass
Kinder- und Jugendhilfe

Agenda

- ◆ Einleitende Worte
- ◆ Gesetzliche Grundlagen und Antragsstellung
- ◆ Schulbegleiter/-innen
- ◆ Aufgabenbereiche
- ◆ Kooperation

1. Einleitende Worte

- Teilhabebericht 2013
- Bedeutung von Inklusion, Integration, Exklusion

Inklusion – Teilhabebericht 2013

Inklusion geht alle an.

In Deutschland leben **18,1 Mio. Menschen** mit einer Beeinträchtigung – das sind mehr als **20% der Bevölkerung**.

• **95%** aller Beeinträchtigungen treten erst im Verlauf des Lebens auf, die meisten im Alter.

• Schon **87%** der Kinder mit Beeinträchtigungen besuchen einen allgemeinen Kindergarten.

• Nur **22%** aller Schulkinder mit sonderpädagogischer Förderung besuchen eine allgemeine Schule.

• Nur jede **5. Arztpraxis** hat rollstuhlgerechte Räume.



• **60%** aller Erwachsenen mit sog. geistigen Behinderungen leben noch im Elternhaus.

• Nur **58%** der Menschen mit Beeinträchtigung im erwerbsfähigen Alter sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt.

• Nur **33%** der Menschen mit Behinderungen treffen sich in ihrer Freizeit mit anderen.

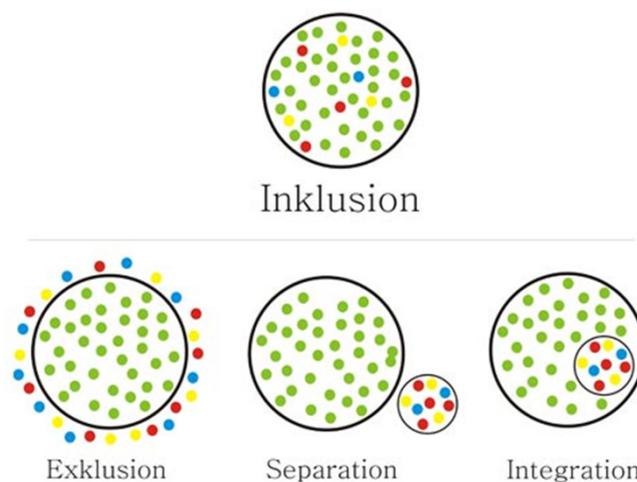
Quelle: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, 2013.

Den Teilhabebericht auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
<http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Meldungen/teilhabebericht-2013.html>

Inklusion

- **„Inklusion (Schulbegleitung) bedeutet eine umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen (des Schülers/der Schülerin) am gesellschaftlichen Leben (in der Schule).**
- **Ziel** ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung (des Schülers/der Schülerin) in der Gesellschaft (in der Schule), indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein.
- *Der Begriff der Inklusion löste den Begriff der Integration ab.* Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt“ (Heiligenstadt 2013).

Integration vs. Inklusion



Gesetzliche Grundlagen

und die Antragsstellung

a) beim Jugendamt



Recht auf inklusiven Unterricht

- Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention
 - bekräftigt Artikel 13 des UN-Sozialpakts
 - Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention
 - Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Niedersachsen ist - wie alle Bundesländer – verpflichtet, Artikel 24 („Bildung“) der UN-BRK umzusetzen
- Niedersachsen startet zum Schuljahresbeginn 2013/14 verbindlich mit inklusivem Unterricht

Bedingung zur Schulbegleitung

- im Schulkontext liegen Barrieren für beeinträchtigte Schüler/Schülerinnen in folgenden Bereichen vor:
 - des Personals,
 - der baulichen Gegebenheiten,
 - der Raumausstattung
 - organisatorischen und finanziellen Belange
- Beeinträchtigte Schüler/Schülerinnen sind auf zusätzliche Hilfe angewiesen, um am gemeinsamen Unterricht teilnehmen zu können
- zusätzliche Hilfen sind die, **die nachweislich nicht in das Aufgabengebiet von Schulen und Schulträgern fallen!!!**
 - Diese werden dann von Schulbegleitern übernommen

Leistungsberechtigt

- sind gem. **§ 53 Abs. 1 SGB XII** behinderte Personen – soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger wie etwa der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit erbracht wird
- behindert sind gem. **§ 2 SGB IX** Menschen, wenn ihre *körperliche Funktion, geistige Fähigkeit* oder *seelische Gesundheit* mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist**.
 - Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Rechtsanspruch und Antragsstellung

- Eingliederungshilfe ist ein Leistungsgesetz
- **Aufgabe:** gem. § 53 Abs. 3 SGB XII, eine *drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern*
- bei **körperlicher** und/oder **geistiger Behinderung**
 - § 54 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 EinglHVO
 - Berücksichtigung von § 92 SGB XII
 - Gehört zu den Maßnahmen einer angemessenen Schulbildung
 - Zuständigkeit und Antragsstellung: **Sozialamt**
- bei **seelischer Behinderung**
 - § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII
 - gehört Schulbegleitung zu den *nach Bedarf im Einzelfall ambulanten Leistungen der Jugendhilfe*
 - Zuständigkeit und Antragsstellung: **Jugendamt**

Antrag beim Jugendamt

- bei (drohender) **seelischer Behinderung** gem. § 35a SGB VIII
- im Wesentlichen sind Kinder und Jugendliche seelisch behindert, wenn ein oder mehrere Aspekte aus § 3 EinglHVO vorliegen:
 - Seelische Störungen, mit wesentlicher Einschränkung der Teilhabefähigkeit durch
 - körperlich nicht begründbare Psychosen,
 - seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
 - Suchtkrankheiten,
 - Neurosen und Persönlichkeitsstörungen



Teilhabebeeinträchtigung

- muss sowohl bei § 54 SGB XII als auch § 35a SGB VIII vorliegen!
- die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird vor allem in folgenden Bereichen überprüft:
 - ▣ Beziehungsqualität/ Kommunikation
 - ▣ Einbindung/ Stellung in Familie, Kindergarten/ Schule, Peergroup, Vereine, Freizeit
 - ▣ Selbstfürsorge/ Alltagsbewältigung
 - ▣ Lernen/ Leistung (Theiken, Driever 2013)
- von einer Teilhabebeeinträchtigung könnte i.d.R. dann gesprochen werden, wenn
 - ▣ bislang keine altersgemäße Selbstständigkeit entwickelt werden konnte,
 - ▣ merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen vorhanden sind und/oder
 - ▣ die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind
- also (starke) Auffälligkeiten, Störungen oder ein Förderbedarf vorliegen
 - ▣ im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung,
 - ▣ Entwicklungsverzögerungen
 - ▣ starken sozialen Verhaltensstörungen wie z.B. ADS/ADHS
 - ▣ andere beschreibbare (Verhaltens-)Störungen wie Angst- und Bindungsstörungen
 - ▣ Autismusspektrumsstörungen

Schulbegleitung

- ◆ Allgemeines zur Schulbegleitung
- ◆ Qualifikation
- ◆ Rollendefinition Schulbegleitung
- ◆ Aufgaben

Allgemeines zur Schulbegleitung

- Schulbegleiter (es gibt hier diverse unterschiedliche Bezeichnungen):
 - sind wichtige 'personelle Ressource'
- ermöglichen die Integration und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- unterstützen Teilhabe am allgemeinen Schulsystem
- Nachteile können ausgeglichen werden, die sich aus
 - ▣ der fehlenden Anpassbarkeit der Bedingungen,
 - ▣ Strukturen und der Ausstattung der Schulen an die Bedürfnisse der Schüler mit Beeinträchtigung ergeben
- begleiten die Schüler/-innen durch den Schulalltag
- gehen kontinuierlich auf individuelle Bedürfnisse ein

Qualifikation

- derzeit gibt es keinen anerkannten Beruf mit der Bezeichnung Schulbegleiter
 - ▣ somit auch keine spezielle Berufsausbildung
 - ▣ vereinzelt werden Fortbildungs- oder Qualifizierungskurse angeboten, die jedoch im Inhalt, Umfang und Anforderungsprofil sehr unterschiedlich sind und stark variieren
- prinzipiell könnte jede Person die anspruchsvolle Tätigkeit übernehmen
- **KOMPASS** arbeitet mit
 - ▣ pädagogischem Fachpersonal

Rollendefinition Schulbegleiter

- Schulbegleiter unterstützt durch individuelle und bedarfsgerechte Begleitung bei der Bewältigung des Schulalltags
- Schulbegleiter haben die Aufgabe dem Schüler/ -in zu ermöglichen, so selbständig wie möglich dem Unterricht zu folgen und Arbeitsaufträge zu erfüllen
- Ein Schulbegleiter hat keine Lehrerfunktion!
- Ein Schulbegleiter übernimmt keine schulischen Aufgaben!
- Ein Schulbegleiter ist Bindeglied zwischen beeinträchtigtem Mensch und Lehrkraft
- Ein Schulbegleiter hat die Pflicht, die Lehrkraft ständig über aktuelle Vorkommnisse, Entwicklungsschritte und Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers zu informieren

- Ein Schulbegleiter ist Bindeglied zwischen Eltern, Schule und dem Hilfeanbieter
- Ein Schulbegleiter hat wichtige Aufgabe der „Vermittlung“ zwischen allen Beteiligten
- Ein Schulbegleiter erstellt in Zusammenarbeit mit dem Hilfeanbieter einen Entwicklungsbericht für das Jugendamt.
- Ein Schulbegleiter nimmt an den Hilfeplangesprächen teil
- Ein Schulbegleiter hat bei Problemen die Pflicht, die Eltern, die Schule, das Jugendamt und Hilfeanbieter zu informieren
- Ein Schulbegleiter wirkt an der Erarbeitung von Lösungen konstruktiv mit.

Aufgaben einer Schulbegleitung

- Was genau zu den konkreten Aufgaben eines Schulbegleiters gehört, wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen
 - ▣ Leistungsträger,
 - ▣ Leistungserbringer,
 - ▣ Eltern,
 - ▣ Vertretern der Schule und dem Schulbegleiter abgestimmt.

- Der festgestellte Hilfebedarf und dessen Erfüllung, wird in einem Hilfeplan festgeschrieben.

Aufgabenbereiche

- ◆ Begleitung bei bestimmten Zeitpunkten bzw. Aktivitäten des Schultages
- ◆ Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
- ◆ Stärkung der Sozialkompetenz
- ◆ Unterstützung im Bereich der Umsetzung von schulischen Anforderungen
- ◆ Begleitung bei der Alltagsbewältigung

Begleitung bei bestimmten Zeitpunkten bzw. Aktivitäten des Schultages:

- gesamte Unterrichts-
- und Pausenzeitraum,
 - ▣ ständige Pausenaufsicht
 - ▣ situative Pausenaufsicht
 - ▣ Strukturierung der Pausen und Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
 - ▣ Hilfen zur Bewältigung der Pausensituation
 - ▣ Kontakte unterstützen und begleiten
 - ▣ Einüben der Wahrnehmung für Pausensignale

- Ggf. Begleitung auf dem Schulweg
- Ggf. Begleitung bei Schulfreizeiten
- Ggf. Begleitung bei Schulfesten
- Ggf. Klassenfahrten

Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung

- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen
- Interventionen bei aggressiven und autoaggressivem Verhalten
- Begleitung bei der Bewältigung von Konflikten sowie Förderung einer gelingenden sozialen Integration in die Klassengemeinschaft (z. B. Unterstützung bei der selbstständigen Lösung von Konflikten mit Mitschülern)
- Aufzeigen von Wegen zum Beziehungsaufbau
- Unterstützung von Autonomiebestrebungen und Selbstverwirklichung
- Bei Bedarf Frei- und Rückzugsräume anbieten und schaffen
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung

- Kontinuität und Regelmäßigkeit für das Kind gewährleisten, z. B. verlässlichen Tagesablauf organisieren
- Hilfe zur Bewältigung von Ängsten und emotionalen Problemen
- Halt geben und bei Bedarf Kontrolle übernehmen (z. B. der Schülerin/ dem Schüler rechtzeitig aus Angst auslösenden Situationen heraushelfen)
- Anleitung zum angemessenen Umgang mit der eigenen Behinderung
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit schwierigen Verhaltensmustern und zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Unterstützung beim Aufbau von Selbstkontrolle
- Unabhängigkeitstraining und Eigenverantwortung aufbauen

Stärkung der Sozialkompetenz

- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern, gegebenenfalls mit verschiedenen Hilfsmitteln zum Beispiel durch die unterstützte Kommunikation
- Begleitung von Einzel- und Gruppenaktivitäten
- Möglichkeiten zur Partizipation aufzeigen und Hilfestellungen zur Wahrnehmung dieser geben
- Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz

Unterstützung im Bereich schulischer Anforderungen

- Orientierung ,Unterstützung und Strukturierung des Schulalltages, insbesondere durch zeitliche und räumliche Orientierung
 - ▣ (z. B. Begleitung im Schulgebäude, beim Stundenwechsel, der Orientierung in den Schulgebäuden, etc.)
- Strukturierung und Begleitung sofern nötig in allen Unterrichtsphasen
- Hilfestellung und Unterstützung hinsichtlich des Lerntempos, der notwendigen Arbeitsschritte und des Arbeitsverhaltens unter Berücksichtigung der besonderen Interessen und Fähigkeiten des Kindes
- Laufende Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- Gezielte Aufmerksamkeitslenkung als ständige, aktive Aufgabe
- Veränderung von Arbeitsaufgaben (Anzahl, Reihenfolge) auch im Rahmen anstehender Leistungstests in Absprache mit den Lehrkräften
- Unterstützung beim Protokollieren des Unterrichts, um diesen für die Hausarbeit nachvollziehbar zu machen

Begleitung bei der Alltagsbewältigung

- Unterstützung bei der Verwendung unterschiedlicher Hilfsmittel
- Unterstützung im lebens-/alltagspraktischen Bereich z.B. An- und Ausziehen
- Unterstützung bei der Aneignung der Lerninhalte (z. B. Aufschlagen von Lehrbüchern, Erklärungen etc.)

Kooperation

- ◆ Elternarbeit
- ◆ ... mit Schule
- ◆ ... mit anderen Stellen
- ◆ ... mit dem Jugendamt
- ◆ ... innerhalb des Trägers
- ◆ Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- ◆ Akzeptanz und Berücksichtigung
- ◆ Was macht eine gute Schulbegleitung aus!?

Elternarbeit

- regelmäßiger Austausch mit Eltern über die Entwicklung und den Bedarf der Schülerin/des Schülers
- ständiger Austausch mit den Eltern über den Schulalltag und organisatorische Fragen
- anlassbezogene Elterngespräche bei besonderen Vorkommnissen in der Schule bzw. in der Familie ggf. unter Einbeziehung der Lehrkraft
- Information bei Krankheit

Kooperation mit Schule

- Regelmäßiger Austausch mit den Lehrkräften über die Entwicklung und den Bedarf der Schülerin/des Schülers, über schulische Rahmenbedingungen und Krisenbewältigung
- Einbringen von Ideen und praktischen Möglichkeiten der Umsetzung im Lernalltag
- Darstellung der individuellen Problematik der Schülerin/des Schülers gegenüber Lehrkräften und Mitschülerinnen/Mitschülern

- Gespräche mit Mitschülerinnen/Mitschülern über Besonderheiten des seelisch behinderten Kindes
- Unterstützung des Lehrer - Schüler - Kontaktes
- Ggf. Teilnahme an Elternabenden zur Erstinformation über die Eingliederungshilfemaßnahme und gegebenenfalls zur weiteren Information
- Teilnahme an Lehrersprechstunden
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung

Kooperation mit anderen Stellen

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen z.B.
 - Beratungsstellen
 - Therapeuten (Ergo-, Physio-, Psychotherapie)
 - Ärzte/Mediziner/Pädiater

Kooperation mit Jugendamt

- Information an das Jugendamt über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Erstellung von Berichten (jeweils zu den Ferien) über den Verlauf der Hilfe
- Mitarbeit und Umsetzung von Hilfeplanziele

Kooperation innerhalb des Trägers

- Regelmäßige Kommunikation im Rahmen von Anleitungsgesprächen
- Information über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Informationspflicht bei Problemen mit der Schülerin/dem Schüler, der Schule oder der Eltern
- Tätigkeitsnachweise führen, z. B. tägliche Stundendokumentation
- Frühzeitige Information bei eigener Krankheit sowie bei Krankheit des zu betreuenden Kindes

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- gute und intensive Zusammenarbeit zwischen:
 - ▣ Schulleitung, Schulpsychologen, Jugendamt, Heilpädagogik, Eltern und Schulbegleitung bzw. dem Leistungserbringer
 - ist Voraussetzung für den Erfolg!
- Schulbegleitung kann nur zielgerichtet werden, wenn *Schulbegleiter intensiv in das schulische Umfeld eingebunden wird*
- ganz egal wie erfahren und fachkundig ein Schulbegleiter ist, die Arbeit ist nur dann erfolgreich, wenn *alle am Integrationsprozess beteiligten Akteure zusammenarbeiten*
- Schulbegleitung kann niemals im Alleingang bewältigt werden, sondern ausschließlich in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
- Schulbegleiter *sollten Teil eines Gesamtnetzwerks sein* und darin arbeiten – dann kann der Einsatz fruchtbar und erfolgreich sein

Akzeptanz und Berücksichtigung

- Akzeptanz, der Einsatz eines Schulbegleiters bedarf der **Zustimmung der Schule** – sie hat das **Hausrecht**
- **pädagogische, methodisch-didaktische sowie schul- und unterrichtsorganisatorische Vorgaben** werden durch die Schule festgelegt und sind für Schulbegleiter **verbindlich**
- in Absprache zwischen Schule, Leistungsträger und Leistungserbringer sind die **konkreten Aufgabenbereiche** der Schulbegleitung sowie **Entscheidungsspielräume festzusetzen**, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden
- Schulbegleitung hat über Angelegenheiten, die während der Tätigkeit in der Schule bekannt geworden sind, **Verschwiegenheit zu bewahren**

- gegenseitiger Respekt zwischen Schule, Schulbegleiter, Eltern
- agieren auf Augenhöhe unter allen Beteiligten
- situative Abwägung einer individuellen, ausschließlich personenorientierten Begleitung zu einer Gruppenbegleitung

Was macht eine gute Schulbegleitung aus?

- **Beziehung**
 - funktionierende Beziehung zwischen Schüler/Schülerin und SB
 - Vertrauen in der Arbeitsbeziehung
- **Geduld und kleine Schritte**
 - Aktionismus und schnelles Eingreifen sind kontraproduktiv
- **Abwägung von Nähe und Distanz**
 - anstatt völliger Präsenz
 - situatives Eingreifen
 - beobachtende Haltung
 - beachtlicher Abstand

□ **Fachlichkeit**

- pädagogische Ausbildung und/oder Fachlichkeit muss nach individuellem Bedarf des Schülers/der Schülerin zielgerichtet eingesetzt werden

□ **Orientierung am Hilfeplan**

- Ziele nach Bedarfsermittlung werden zuverlässig bearbeitet
- Schulbegleitung stellt Beobachtungen zur Verfügung

□ **Klarheit in der Aufgabenverteilung**

- Wer macht was, wann in welcher Situation
- Lehrkraft hält Unterricht
- Einsatz von Schulbegleitung darf nicht den direkten Kontakt zwischen Schüler und Lehrkraft vermindern

□ **Selbstständigkeit fördern**

- Grundsatz: „so intensiv wie möglich fordern, ohne zu überfordern“

□ **Ziel:**

- zunehmende Unabhängigkeit des begleiteten Schülers/Schülerin vom Schulbegleiter
- Befähigung zur Eigenständigkeit
- Befähigung zur Selbstständigkeit
- Befähigung zur Selbstverantwortung

□ **Gruppenorientierung**

- Unter Maßgabe der sozialen Integration in die Klassengemeinschaft



...für Ihr Interesse !
...für Ihre Aufmerksamkeit!
....nun können wir an Erfolgsfaktoren
arbeiten.....